

**Fachbeitrag Artenschutz
zur
3. Änderung und Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 10
„Bocksköppen“
in PW-Veltheim**

Stand: November 2013

**Bearbeitung:
Stadt Porta Westfalica
Umweltschutzbeauftragter
Sachgebiet Stadtplanung u. Bauordnung**

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ im Ortsteil Veltheim sind Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 f BNatSchG zu treffen.

Diese sind mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 aus europäischem Recht in nationales Recht übernommen worden.

In diesem Zusammenhang müssen die Artenschutzbelange auch bei Bauleitplanverfahren geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur biologischen Vielfalt dar.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie.

In diesem Zusammenhang hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese ausgewählten Tierarten sind für das Land NRW als planungsrelevant anzusehen.

Beurteilungsgrundlage (Prognose) für das hier vorliegende Plangebiet waren folgende Informationsmaterialien:

- Fachinformationssystem des LANUV NRW, Recklinghausen: Geschützte Arten in NRW, Online Recherche der planungsrelevanten Arten anhand des Messtischblattes 3719 Minden
- Begehung der Flächen am 21.10.2013 durch Umweltschutzbeauftragten und Mitarbeiter der Abt. Stadtplanung des Sachgebietes Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica zur Bestimmung der Lebensraumtypen und zur Untersuchung auf Nistplätze von Vogelarten und auf Quartiere von Fledermäusen.

Die Auswertung bezog sich auf diese Datenquellen, ergänzende Untersuchungen (z.B. örtliche Kartierung) und eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sind nicht durchgeführt worden.

Am 21. Oktober 2013 wurde das Plangebiet in Augenschein genommen. Auf den Ackerflächen wird konventionelle Landwirtschaft betrieben, und auf den bebauten Grundstücken befinden sich strukturarme Gärten.

Für das hier maßgebende Messtischblatt wurden alle planungsrelevanten Arten bezogen auf die Lebensräume „Acker“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ gemäß Angaben auf den Internetseiten des LANUV (Online-Recherche), ausgewertet.

Es ergeben sich für den **Lebensraumtyp „Acker“** in einer Größenordnung von ca. 2,6 ha folgende planungsrelevante Arten:

Fledermäuse:

Teichfledermaus

Das Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Fläche der Planänderung zu klein ist, ist eine negative Auswirkung auf eine potenzielle lokale Population nicht zu erwarten.

Großes Mausohr, Abendsegler

Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Arten können sie im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Fazit Lebensraum Acker:

Eine spezielle Bindung lokaler Fledermauspopulationen an den Änderungsbereich ist unwahrscheinlich.

Vögel:

Habicht

Der Habicht wird mit hoher Wahrscheinlichkeit den Planungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Die Planänderung würde eine potenzielle lokale Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Sperber

Der Sperber wird mit hoher Wahrscheinlichkeit den Planungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Die Planänderung würde eine potenzielle lokale Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Feldlerche

Das Vorkommen der Feldlerche kann hier nicht ausgeschlossen werden. Wegen der geringen Größe des Plangebiets kann die Planänderung eine potenzielle lokale Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Wiesenpieper

Das Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden.

Steinkauz

Das Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden, weil kein Bruthabitat vorhanden ist und der Steinkauz Grünland als Jagdhabitat benutzt.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird mit hoher Wahrscheinlichkeit den Änderungsbereich als Jagdrevier nutzen. Die Planänderung würde eine potenzielle lokale Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Weißstorch, Wachtelkönig

Unter Berücksichtigung des Lebensraumes dieser Arten können sie im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Saatkrähe

Hier besteht kein Bruthabitat. Gelegentliche Nahrungsaufnahme ist möglich. Eine mögliche örtliche Population wäre durch die Planänderung nicht gefährdet, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe

Hier besteht kein Bruthabitat. Der Änderungsbereich ist als Jagdgebiet geeignet. Eine mögliche örtliche Population wäre durch die Planänderung nicht gefährdet, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Turmfalke, Rotmilan

Turmfalke und Rotmilan nutzen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Planungsbereich als Jagdhabitat. Die Planänderung würde eine potenzielle lokale Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Feldsperling, Schleiereule

Hier besteht kein Bruthabitat. Als Nahrungshabitat ist der Änderungsbereich geeignet. Die Planänderung würde eine mögliche lokale Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Rebhuhn

Das Vorkommen des Rebhuhn ist nicht wahrscheinlich / kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die Planänderung würde eine mögliche örtliche Population nicht gefährden, da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Fazit Lebensraum Acker:

Für die meisten planungsrelevanten Vogelarten existieren hier keine Bruthabitate. Die Nahrungsaufnahme beziehungsweise Jagd von einigen Arten ist auf den bisherigen Ackerflächen nicht auszuschließen beziehungsweise zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereichs ist nicht zu erwarten, dass die Planänderung eine mögliche lokale Population gefährdet, insbesondere da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Amphibien und Reptilien

Für die hier potenziell vorkommenden Planungsarten relevanten Amphibien- und Reptilienarten besteht hier kein geeigneter Lebensraum.

Es ergeben sich für den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ in einer Größenordnung von ca. 1,3 ha folgende planungsrelevante Arten:

Fledermäuse:

Breitflügel- und Kleine Bartfledermaus u. Graues Langohr können gelegentlich vorkommen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets kann die Planänderung eine potenzielle lokale Population nicht gefährden.

Fazit:

Eine spezielle Bindung lokaler Fledermauspopulationen an den Änderungsbereich ist unwahrscheinlich.

Vögel:

Habicht, Sperber, Waldkauz

Ein Bruthabitat ist nicht vorhanden. Die Jagd ist hier nicht gänzlich auszuschließen. Die Planänderung würde eine mögliche lokale Population nicht gefährden.

Mehlschwalbe, Feldsperling

Ein Brutvorkommen ist hier nicht auszuschließen. Die Planänderung würde eine potenzielle lokale Population nicht gefährden.

Rebhuhn

Ein geeigneter Lebensraum ist hier nicht vorhanden.

Fazit:

Für die meisten planungsrelevanten Vogelarten existieren hier keine Bruthabitate. Die Nahrungsaufnahme beziehungsweise Jagd von einigen Arten ist auf den bisherigen Ackerflächen nicht auszuschließen beziehungsweise zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereichs ist nicht zu erwarten, dass die Planänderung eine mögliche lokale Population gefährdet, insbesondere da Ausweichflächen benachbart weiterhin zur Verfügung stehen.

Amphibien Reptilien:

Für die hier potenziell vorkommenden planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten besteht kein geeigneter Lebensraum.

Ergänzende Arterfassungen und eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG sind durch die Aufstellung der 3. Änderung dieses Plans damit nicht berührt.

Alle Arten, für die ein Schutz auch nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutz besteht, sowie alle europäischen Vogelarten werden durch die Planung voraussichtlich weder verletzt oder getötet, noch in ihren Entwicklungsformen gestört, da ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht beschädigt oder zerstört werden.